



Satzung
des
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hamburg e.V.
in der Fassung vom 26.09.2024

Präambel

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hamburg e.V. (im Folgenden kurz: BDK, LV Hamburg) gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK e.V.) an, der 1968 als Interessenvertretung aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten gegründet wurde. Der BDK, LV Hamburg ist parteipolitisch unabhängig. Seit seinem Bestehen bekennt sich der BDK, LV Hamburg zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Er und seine Mitglieder bekennen sich zu den nachfolgenden Werten:

- Unantastbarkeit der Würde des Menschen,
- Chancengleichheit und Vielfalt,
- Aktives Eintreten gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung und
- Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Ein erkennbares Engagement gegen diese Werte ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im BDK e.V. bzw. im BDK, Landesverband Hamburg.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hamburg e.V.“. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet BDK, LV Hamburg.
2. Der BDK, LV Hamburg ist ein rechtsfähiger Verein und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der BDK, LV Hamburg gehört dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK e.V.) an. Seine Satzung und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des BDK e.V. stehen.
4. Der BDK, LV Hamburg hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hamburg. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet werden.
5. Die in der Satzung festgelegten Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für männliche und weibliche Funktionsträger.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Der BDK, LV Hamburg ist ein gewerkschaftlicher Berufs- und Fachverband der Angehörigen der deutschen Kriminalpolizei und aller in der Kriminalitätsbekämpfung Beschäftigten in dessen Zuständigkeitsbereich.
2. Der BDK, LV Hamburg setzt sich für die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder ein. Die aktuellen und langfristig anzustrebenden Ziele ergeben sich auch aus dem Grundsatzprogramm des BDK e.V. Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Ziele.
3. Der BDK, LV Hamburg erkennt das geltende Tarifrecht an. Über den BDK e.V. setzt sich der BDK, LV Hamburg das Aushandeln und das Abschließen von Tarifverträgen zum Ziel und bekennt sich zum Arbeitskampf der Beschäftigten.
4. Über die Mitgliedschaft des BDK, LV Hamburg im BDK e.V. werden seinen Mitgliedern Rechtsschutz und Sozialleistungen entsprechend der Ordnungen des BDK e.V. gewährt.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der BDK, LV Hamburg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des BDK, LV Hamburg dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Organe des BDK, LV Hamburg

Organe des BDK, LV Hamburg e.V. sind

1. der Landesdelegiertentag,
2. der Landesvorstand,
3. der geschäftsführende Landesvorstand.

§ 5 Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag (LDT) ist das oberste Beschlussorgan des BDK, LV Hamburg.
2. Der LDT setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Mitgliedern des BDK, LV Hamburg, die Mitglied im Bundesvorstand des BDK e.V. sind,
 - c) den Landeskassenrevisoren,

- d) den Mitgliedern des BDK, LV Hamburg, die ordentliches Mitglied im Personalrat der Polizei Hamburg sind,
- e) den ordentlichen Delegierten gemäß § 16 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 der Versammlungs- und Wahlordnung.

Darüber hinaus können Gastdelegierte (Mitglieder des BDK, LV Hamburg) oder Gäste (Nichtmitglieder) vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind alle unter Ziff. 2. a) bis e) genannten Delegierten. Über die Einladung entscheidet der Landesvorstand. Die Zahl der Gastdelegierten und Gäste soll 20% der ordentlichen Delegierten nicht überschreiten. Gastdelegierte und Gäste haben kein Stimmrecht.

- 3. Auf dem LDT ausgeschiedene Landesvorstandsmitglieder oder Landeskassenrevisoren bleiben stimmberechtigt.
- 4. Sofern ein Delegierter gemäß Nr. 2 Buchstabe a) bis e) mehrfach Delegierter ist, entsteht hierdurch kein gesondertes Stimmrecht.
- 5. Der LDT findet alle 2 Jahre statt. Der Termin wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung spätestens 2 Monate vor Beginn einberufen. Der Landesvorstand legt bei der Einladung fest, ob der LDT als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorstand den Ort der Versammlung bekannt. Einen Wechsel von einer geplanten Präsenz- in eine virtuelle oder Hybridversammlung kann bei dringenden Erfordernissen durch den Landesvorstand beschlossen werden. Die weiteren Einzelheiten können in der Versammlungs- und Wahlordnung geregelt werden.
- 6. Die Mitglieder oder Organe gemäß § 4 Nr. 2 und Nr. 3 sind berechtigt, fristgerechte Anträge zu stellen. Die in Textform begründeten Anträge müssen der vom Landesvorstand gemäß § 7 Nr. 3 Buchstabe f) einberufenen Antragsprüfungskommission mindestens 1 Monat vor Tagungsbeginn vorliegen. Bis zum Beginn des LDT können begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7. Der Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ausnahmen regelt die Versammlungs- und Wahlordnung. Sind weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, kann der LDT erneut und unmittelbar daraufhin einberufen werden. Der LDT ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- 8. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einzelheiten hierzu sowie über den Ablauf des LDT regelt die Versammlungs- und Wahlordnung.
- 9. Der LDT ist insbesondere zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- b) Beschlussfassung über die Versammlungs- und Wahlordnung,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Beschlussfassung über die Datenschutzordnung,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Landesvorstandes (§ 7 Nr. 3 Buchstabe d), des Berichtes der Kassenrevisoren (§ 11 Nr. 5) und die Entlastung des Landesvorstandes,
- f) Wahl des Landesvorsitzenden und der maximal drei gleichberechtigten Stellvertreter- den Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters und seines Vertreters, des Landesschiffführers und seines Vertreters, des Landesgeschäftsführers und seines Vertreters, des Sprechers „Gleichstellung“, des Sprechers „Informations- und Kommunikationstechnik“, des Sprechers „Pensionäre und Rentner“ und des Sprechers „Junge Kripo“ für jeweils 4 Jahre,
- g) Wahl der zwei Kassenrevisoren für vier Jahre,
- h) Wahl der ordentlichen Bundesdelegierten gemäß § 10 sowie einer angemessenen Anzahl von Ersatzdelegierten,
- i) Wahl der Personalratskandidaten,
- j) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des BDK, LV Hamburg, und die eingebrachten Einzelanträge.

Die Wahlen und Beschlussfassungen richten sich nach den Bestimmungen der Versammlungs- und Wahlordnung.

- 10 Die Abwahl eines durch den Landesdelegiertentag gewählten Mitgliedes des Landesvorstandes kann auf jedem Landesdelegiertentag durch Neuwahl eines anderen Kandidaten mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- 11. Der LDT beschließt grundsätzlich über satzungsgemäße Anträge mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung (Nr. 9 Buchstabe a)), der Versammlungs- und Wahlordnung (Nr. 9 Buchstabe b)), der Beitragsordnung (Nr. 9 Buchstabe c)) sowie der Datenschutzordnung (Nr. 9 Buchstabe d)) bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Außerordentlicher Landesdelegiertentag

- 1. Ein außerordentlicher LDT muss vom Landesvorstand
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit,
 - b) auf Antrag von mindestens 20 ordentlichen Delegierten oder
 - c) auf Antrag von mindestens 150 Mitgliedern des BDK, LV Hamburg, einberufen werden. Der Gegenstand des außerordentlichen LDT ist im Beschluss gemäß Buchstabe a) bzw. im Antrag gemäß Buchstaben b) und c) anzuführen.

2. Der außerordentliche LDT ist vom Landesvorstand mindestens zwei Monate vor dem Termin bekannt zu geben. Bei Anträgen gemäß Nr. 1 Buchstabe b) und c) hat der Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen einen Termin für den außerordentlichen LDT festzusetzen und bekannt zu geben. Der Termin hat innerhalb der darauffolgenden sechs Wochen zu liegen.
3. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung des außerordentlichen Landesdelegiertentages darf nur der Beschluss- bzw. Antragsgrund sein. Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht stimmberechtigt aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden und seinen Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - b) dem Landesschatzmeister und seinem Vertreter,
 - c) dem Landesschifffahrer und seinem Vertreter,
 - d) dem Landesgeschäftsführer und seinem Vertreter,
 - e) dem Sprecher „Gleichstellung“,
 - f) dem Sprecher „Informations- und Kommunikationstechnik“,
 - g) dem Sprecher „Pensionäre und Rentner“ und
 - h) dem Sprecher „Junge Kripo“
2. Der Landesvorstand ist grundsätzlich mindestens einmal im Monat durch den Landesvorsitzenden oder einem Stellvertretenden Landesvorsitzenden einzuberufen. Der Landesvorsitzende oder Stellvertretende Landesvorsitzende legt bei der Einladung fest, ob die Sitzung als Präsenzsitzung, virtuell oder als sogenannte Hybridsitzung stattfindet. Im Falle einer Präsenz- oder Hybridsitzung gibt der Landesvorsitzende oder Stellvertretende Landesvorsitzende den Ort der Versammlung bekannt.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. In zeitlich dringenden Ausnahmefällen können Fernbeschlüsse schriftlich oder per Mail herbeigeführt werden. Ein gültiger Fernbeschluss kommt zustande, wenn mindestens zwei Drittel der Landesvorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Fernbeschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit im Landesvorstand.

3. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
4. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des BDK, LV Hamburg, im Rahmen dieser Satzung und Durchführung der Beschlüsse des LDT, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen,
 - b) Einberufung des LDT gemäß § 5 Nr. 5 oder § 6,

- c) Vorbereitung und Durchführung des LDT,
- d) Erstattung eines Rechenschaftsberichts auf dem LDT,
- e) Beurkundung von Beschlüssen des LDT,
- f) Einberufung einer Antragsprüfungskommission fristgerecht vor dem LDT,
- g) Berufung von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern „zur besonderen Verwendung“ (z.b.V.) zur Erledigung besonderer Aufgaben,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- i) Unterrichtung der Mitglieder über wesentliche Ereignisse durch Veröffentlichungen,
- j) Wahl kommissarischer Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers aus diesem Gremium,
- k) Genehmigung des Geschäftsverteilungsplan des geschäftsführenden Landesvorstandes sowie für die Funktionen Nr. 1 Buchstabe e) bis h),
- l) Einberufung von Arbeitsgruppen,
- m) Vorschlag der Kandidatenliste für den Bundesdelegiertentag für die Wahl gem. § 5 Nr. 9 Buchstabe h),
- n) Vorschlag der Kandidatenliste für den Personalrat für die Wahl gem. § 5 Nr. 9 Buchstabe i),
- o) Beschlussfassung in bedeutenden finanziellen Rechtsgeschäften,
- p) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- q) Durchführung der Delegiertenwahlen zum LDT gemäß § 16 Nr. 2 der Versammlungs- und Wahlordnung.

5. Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 8 Der geschäftsführende Landesvorstand

1. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Landesvorsitzende,
 - b) die Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) der Landesschatzmeister,
 - d) der Landesschriftführer und
 - e) der Landesgeschäftsführer.

Die Stellvertreter des Landesschatzmeisters, des Landesschriftführers und des Landesgeschäftsführers sind gleichberechtigte Vertreter.

2. Der geschäftsführende Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der geschäftsführende Landesvorstand nimmt im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes und der Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte wahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Vertretung in Rechtsgeschäften

Vertretungsberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands (§ 26 BGB) sind der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Landesschatzmeister sowie der Landesgeschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands gemeinsam vertreten, darunter entweder der Landesvorsitzende oder einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden.

§ 10 Der Bundesdelegiertentag

Der BDK, LV Hamburg entsendet zum Bundesdelegiertentag des BDK e.V.

1. Delegierte gemäß § 7 Nr. 1 Buchstabe b) der Satzung des BDK e.V.,
2. weitere Delegierte gemäß § 7 Nr. 1 Buchstabe c) der Satzung des BDK e.V.

Darüber hinaus kann der Landesvorstand die Entsendung von Gastdelegierten beschließen. Gastdelegierte müssen zum Zeitpunkt der Durchführung des Bundesdelegiertentages Mitglieder des BDK, LV Hamburg sein.

§ 11 Kassenrevision

1. Die Prüfung der Haushaltsführung des Landesvorstandes üben zwei Kassenrevisoren aus.
2. Als Kassenrevisor kann nur gewählt werden, wer nicht dem Landesvorstand angehört. Eine Wiederwahl als Kassenrevisor ist nur zweimal möglich.
3. Die Prüfung erfolgt in zeitlicher Nähe zum ordentlichen LDT. Weitere Prüfungen können von den Kassenrevisoren jederzeit durchgeführt werden.
4. Die Kassenrevisoren prüfen insbesondere
 - a) Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung,
 - b) die Kassenbestände,
 - c) die Einnahmen und Ausgaben besonders in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und

- d) die ordnungsgemäße Umsetzung von zusätzlichen Haushaltbeschlüssen des Landesvorstandes.
5. Die Kassenrevisoren fertigen ein Protokoll über die Prüfung. Das Protokoll stellt das Ergebnis der Prüfung dar und verdeutlicht insbesondere
 - a) die aktuelle Finanzsituation,
 - b) die zu erwartende Finanzentwicklung und
 - c) die daraus zu ziehenden Konsequenzen.Das Protokoll ist dem Landesvorstand vorzulegen. Über die Prüfung erstatten die Kassenrevisoren Bericht auf dem Landesdelegiertentag.
6. Jedes Mitglied hat auf schriftlichen Antrag an den Landesvorstand das Recht, Einblick in dieses Protokoll zu nehmen.

§ 12 Vereinsinterne Schlichtung

1. Der BDK, LV Hamburg, und seine Mitglieder sowie seine Organe können die Schiedskommission des BDK e.V. als Schlichtungs- und Mediationsorgan anrufen.
2. Grundlage der Tätigkeit der Bundesschiedskommission ist die Schiedsordnung des BDK e.V.

§ 13 Ehrenamt

1. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesvorstand kann zur Erledigung der Geschäftsaufgaben Mitarbeitende beschäftigen.
3. Im Übrigen haben Inhaber von Ämtern einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto-, Telekommunikations-, Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
4. Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Ordentliche Mitgliedschaft



1. Mitglied im BDK, LV Hamburg können die nachfolgenden geschäftsfähigen und natürlichen Personen werden, die ihren Dienstsitz in Hamburg haben:
 - a) Angehörige der Kriminalpolizei und des Amtes für Verfassungsschutz,
 - b) Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der Kriminalitätsbekämpfung sowie der Kriminalprävention und des Opferschutzes,
 - c) Angehörige der Einrichtungen der Lehre, Wissenschaft und Forschung mit Bezug zur Kriminalitätsbekämpfung,
 - d) Angehörige der die Kriminalitätsbekämpfung unterstützenden Dienste aus der Verwaltung,
 - e) Ehrenmitglieder,
 - f) Pensionäre und Rentner, sofern sie vor dem Eintritt in den Ruhestand einer der unter a) bis d) aufgeführten Beschäftigungsgruppen angehörten.
2. Mitglieder des BDK, LV Hamburg sind gleichzeitig Mitglied beim BDK e.V.
3. Die Aufnahme ist in Textform gegenüber dem BDK, LV Hamburg zu beantragen und muss durch den Landesvorstand bestätigt werden. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen in Textform ablehnen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Bundesschiedskommission des BDK e.V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig und hat keine Pflicht zur Angabe von Gründen.
4. Ein rückwirkender Beginn der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Rechte aus der Mitgliedschaft kann das Mitglied erst nach Zahlungseingang des ersten Mitgliedsbeitrags ausüben.
5. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags des minderjährigen Mitglieds.
6. Mitgliedern im Sinne der Nr. 1, die aus einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband in den BDK, LV Hamburg nahtlos übertreten, wird die vorangegangene Mitgliedschaft angerechnet. Der Zeitraum der vorangegangenen Mitgliedschaft ist mit dem Aufnahmeantrag nachzuweisen.
7. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder einem anderen Berufsverband ist möglich (Doppelmitgliedschaft). Die Doppelmitgliedschaft schließt das passive Wahlrecht zu Organen des BDK, LV Hamburg aus.
8. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um die Kriminalpolizei, die Kriminalitätsbekämpfung oder den BDK verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die Ehrungsordnung des BDK e.V. Ehemalige Landesvorsitzende des BDK, LV Hamburg, die auf Beschluss des LDT mit der Bezeichnung „Ehrenvorsitzender“ geehrt werden, sind den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.



9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung, ihrer persönlichen Daten oder ihrer Besoldungs-/Entgeltgruppe innerhalb von vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
10. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das zukünftige Mitglied die Satzung und Ordnungen als verbindlich an und verpflichtet sich, die Ziele des BDK, LV Hamburg und des BDK e.V. zu unterstützen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Auf Beschluss des Landesvorstandes können fördernde Mitglieder in den BDK, LV Hamburg aufgenommen werden. Sie sind zugleich Mitglied im BDK e.V. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des BDK, LV Hamburg und des BDK e.V. zu unterstützen, keine kommerziellen Interessen mit der Mitgliedschaft verfolgen und die Mitgliedschaft auch nicht zu Werbezwecken nutzen. Außerordentliche Mitglieder können nicht in die Organe des BDK, LV Hamburg gewählt werden. Sie haben keine Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e.V.
2. Durch eine Person, die mit einem verstorbenen ordentlichen Mitglied verheiratet war oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, kann eine Hinterbliebenenmitgliedschaft erworben werden. Mit der Hinterbliebenenmitgliedschaft bestehen Ansprüche aus der Rechtsschutzordnung und Sozialordnung des BDK e.V. Bei einem nahtlosen Eintritt des Hinterbliebenen in den BDK wird die vorangegangene Mitgliedschaft des Verstorbenen angerechnet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 14 Nr. 4 und Nr. 10, § 15 Nr. 1 S. 4 sowie der §§ 16 bis 19 sinngemäß.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a) wirksame Kündigung/Austritt durch das Mitglied,
 - b) Entfernen aus dem Dienst- oder Ruhestandverhältnis,
 - c) Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - d) Ausschluss gemäß § 18,
 - e) Tod oder
 - f) Streichung von der Mitgliederliste.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Nr. 1 Buchstabe a), d), e) und f).
3. Die Kündigung/der Austritt kann nur in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende wirksam erklärt werden.

4. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 Buchstabe b) und c) gilt jeweils ab Ende des Monats, in dem die Entfernung aus dem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis bzw. die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig geworden ist. Das Ende der Mitgliedschaft nach Nr. 1 d) und e) gilt ab dem Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft nach Nr. 1 b) und c) ist das Ereignis durch das Mitglied anzuzeigen und die Mitgliedschaft endet frühestens zum Monatsende, in dem der BDK, LV Hamburg Kenntnis erlangt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit Ende des Monats, in dem das Verfahren gemäß § 18 Nr. 2 abgeschlossen ist, wirksam.
6. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied länger als zwei Quartale mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und bereits einmal angemahnt wurde. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt unbekannt ist.
7. Personen, deren Mitgliedschaft nach Nr. 1 endet, scheiden mit der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. im Fall Nr. 1 Buchstabe e) sofort aus ihren Ämtern in den Organen des BDK, LV Hamburg aus.
8. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
9. Nach dem Ausscheiden aus dem BDK, LV Hamburg ist das Mitglied verpflichtet, seinen Mitgliedsausweis sowie alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Dokumente im Eigentum des BDK, LV Hamburg innerhalb von vier Wochen an den BDK, LV Hamburg zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zur Beendigung der Mitgliedschaft im BDK e.V.

§ 17 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann das Ruhen der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich für maximal drei Jahre beantragen. Damit ruhen seine Rechte und Pflichten. Eine rückwirkende Beantragung ist ausgeschlossen.
2. Ist ein Mitglied länger als mit zwei Quartalen mit seinen Beiträgen im Rückstand, ruht die Mitgliedschaft. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Nachzahlung der offenen Beiträge. Ist die Nachzahlung erfolgt und wird die Beitragszahlung wieder regulär aufgenommen, endet das Ruhen der Mitgliedschaft.
3. Während eines Ausschlussverfahrens kann durch den Landesvorstand bei besonders schweren Verstößen das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte beschlossen werden.

§ 18 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie Interessen und Werte des BDK, LV Hamburg als auch gegen Beschlüsse und Ordnungen der Vereinsorgane,
 - b) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Interessen und Werte des BDK, LV Hamburg oder Verhaltensweisen, die den Ruf des BDK, LV Hamburg gravierend schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Landesvorstandsmitgliedes durch Beschluss des Landesvorstandes. Sofern eine Zustellung unter der vom Mitglied angegebenen Adresse erfolgen kann, sind der Beschluss und die Ausschlussgründe dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Ihm ist darin die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Macht er von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch, hat der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme erneut über den Ausschluss zu beschließen. Sofern ein Fall nach Nr. 1 b) vorliegt, ist das Mitglied vor der Beschlussfassung des Landesvorstandes auf sein schädigendes Verhalten hinzuweisen und ihm ist Gelegenheit zu geben, dieses zu ändern. Bei besonders schweren Verstößen kann durch den Landesvorstand das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte beschlossen werden.
Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Bundeschiedskommission des BDK e.V. eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
3. Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.
4. Ein Mitglied, das aus dem BDK, LV Hamburg ausgeschlossen wurde, kann mit schriftlicher Begründung die Wiederaufnahme beantragen. Der Vorstand prüft, ob hinsichtlich des Ausschlusses neue Umstände vorliegen. Die Wiederaufnahme ist vom Landesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Bei ablehnender Entscheidung gilt Nr. 2 Satz 7 bis 9 entsprechend.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages verpflichtet. Das Lastschrifteinzugsverfahren erfolgt durch die Geschäftsstelle des BDK e.V.
2. Der Beitrag gliedert sich in einen Anteil für den BDK e.V. (Bundesanteil) und einen Anteil für den BDK, LV Hamburg (Landesanteil). Die Höhe des jeweiligen Landesanteils, der den Bundesanteil nicht unterschreiten darf, regelt die vom LDT beschlossene



Beitragsordnung. Die Höhe des Bundesanteils wird durch den Bundesdelegiertentag des BDK e.V. festgelegt.

3. Mitglieder, die sich beurlauben lassen, in Elternzeit oder in Altersteilzeit gehen, können zum Monatsende auf schriftlichen Antrag beim BDK, LV Hamburg für die Zeit der Beurlaubung ihre Mitgliedschaft mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag weiterführen. Näheres regeln die Beitragsordnungen BDK, Landesverband Hamburg und des BDK e.V. Eine rückwirkende Be-antragung ist ausgeschlossen.

§ 20 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der DSGVO und der Datenschutzordnung. Der LDT kann dazu gemäß § 5 Nr. 9 Buchstabe d) die Datenschutzordnung des BDK e.V. in der jeweils gültigen Fassung als für den BDK, LV Hamburg gültige Datenschutzordnung anerkennen.
3. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO ist der BDK, LV Hamburg verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu stellen.

§ 21 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben des BDK, LV Hamburg sind diese Satzung, die Versammlungs- und Wahlordnung des BDK, LV Hamburg und die Ordnungen und Vereinsrichtlinien gemäß § 24 Nr. 1 Buchstabe a) bis j) und l) bis n) der Satzung des BDK e.V. Sowohl die Mitglieder als auch die Beschäftigten des BDK, LV Hamburg sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Vereinsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Diese Rechtsgrundlagen können mit Beschluss des Landesvorstandes erweitert werden. Gemäß § 4 Nr. 4 der Satzung des BDK e.V. darf diese Satzung nicht im Widerspruch zur Satzung des BDK e.V. stehen.
2. Verstöße gegen die Satzung oder Rechtsgrundlagen des BDK, LV Hamburg können vom Landesvorstand und Verstöße gegen die Satzung oder Rechtsgrundlagen des BDK e.V. auf Antrag des Landesvorstands durch den Bundesvorstand des BDK e.V. wie folgt geahndet werden:
 - a) Rüge oder Verweis,
 - b) Entzug des Stimmrechts,
 - c) Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern,



- d) Entzug von Ehrungen, die durch den Verein verliehen wurden,
- e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 18.

3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Schiedskommission des BDK e.V. einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Näheres regelt die Schiedsordnung des BDK e.V.

§ 22 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 23 Auflösung

1. Der BDK, LV Hamburg kann durch Beschluss des LDT mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen an den BDK e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung durch diese Satzung ungeregelt bleiben, sind bis zu einer durch den nächsten LDT zu fassenden Satzungsanpassung die übergeordneten Regelungen des BDK e.V. und Verordnungen anzuwenden.
2. Sollte ferner eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
3. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss des nächsten LDT zu ersetzen.
4. Diese Satzung gilt mit Beschluss des LDT am 26.09.2024 als beschlossen. Sie gilt auch bis zur rechtskräftigen Eintragung des BDK, LV Hamburg als „eingetragener Verein (e.V.)“ für die aktuelle Vereinsform als nicht selbständige Untergliederung des BDK e.V.

Gleichzeitig tritt die am 08.09.2022 beschlossene Satzung außer Kraft.